From: unknown

Page: 2/7

Date: 11.05.2017 13:45:01

Abschrift



Sozialgericht Lüneburg **BESCHLUSS**

200						
c	-4	•	KR	24	47	60
		п.	N R	/4/		- FC

In dem Rechtsstreit

Cécile Lecomte.

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kanzlei Menschen und Rechte, Borselstraße 26, 22765 Hamburg

gegen

Betriebskrankenkasse GILDEMEISTER SEIDENSTICKER, vertreten durch den Vorstand, Winterstraße 49, 33649 Bielefeld

- Antragsgegnerin -

hat die 16. Kammer des Sozialgerichts Lüneburg am 11. Mai 2017 durch die Richterin am Sozialgericht Maiworm beschlossen:

- 1. Die Antragsgegnerin wird verurteilt, der Antragstellerin bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache mit Medizinal-Cannabisblüten in der maximalen Monatsdosis von 21 g zu versorgen.
- 2. Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.
- 3. Der Antragstellerin wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Tolmein gewährt.

From: unknown Page: 3/7 Date: 11.05.2017 13:45:01

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Antragstellerin Anspruch auf Versorgung mit Medizinal-Cannabisblüten hat.

Die 1981 geborene Antragstellerin leidet ausweislich eines Berichts der Ärztin für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. Milz vom 15.3.2016 an einer schweren seropositiven rheumatoiden Arthritis, Migräne mit Aura und Spannungskopfschmerzen, fraglich Folge eines Schädel-Hirn-Traumas im 15. Lebensjahr mit kleiner intrakranieller Blutung. Mit Schreiben vom 22.11.2016 erteilte das Institut für Arzneimittel und Medizinprodukte die Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes für den Erwerb von Cannabis (Medizinal-Cannabisblüten). Ihr wurden ein Grad der Behinderung von 80 sowie Merkzeichen "G" und "B" zuerkannt.

Am 1.3.2017 beantragte die Antragstellerin bei der Antragsgegnerin die Genehmigung einer Cannabistherapie und die Übernahme der Kosten. Sie fügte eine Stellungnahme des behandelnden Rheumatologen Dr. Leidert vom 1.3.2017 bei, aus der hervorgeht, dass bei der Antragstellerin nach der aktuellen Gesetzesänderung die Fortführung der Therapie mit 20 g im Monat der Sorte Bediol erforderlich sei. Die Praxis Bruns/Leidert verordnete am 6.4.2017 Cannabisblüten, Sorte Bediol 21 g im Monat. Nachdem eine Stellungnahme durch den MDK nicht zeitgerecht erstellt werden konnte, lehnte die Antragsgegnerin zunächst mit Schreiben vom 28.3.2017 eine Kostenübernahme für die begehrte Therapie ab. Am 24.4.2017 erstellte Dr. Houschmandi für den MDK ein Gutachten und kam zu dem Ergebnis, dass die möglichen rheumatologischen sowie schmerztherapeutischen Behandlungsmaßnahmen noch nicht ausgeschöpft seien. Bei noch bestehenden alternativen Therapieoptionen seien die sozialmedizinischen Voraussetzungen für eine Cannabistherapie noch nicht gegeben. Ein ablehnendes Schreiben erging durch die Antragsgegnerin am 25.4.2017.

Am 26.4.2017 stellte die Antragstellerin vor dem Sozialgericht Lüneburg einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. In einer eidesstattlichen Versicherung vom 7.5.2015 führte sie aus, welche Therapien sie seit dem Jahr 2005 im Einzelnen durchgeführt habe. Wegen der dort aufgeführten detaillierten Beschreibung wird auf Blatt 156-158 Gerichtsakte Bezug genommen. Aus der dortigen Aufzählung ergebe sich, dass die Antragstellerin neben diversen Schmerzmitteln, Cortison sowie Tilidin (Opiate) erhalten habe. Erst seitdem sie auf eigene Kosten Cannabisblüten konsumiere, könne sie wieder durchschlafen, habe mehr Lebensqualität, da die Schmerzen geringer seien. Während die zunächst ausprobierten Medikamente starke Nebenwirkungen gehabt hätten, habe Cannabis keine Nebenwirkungen außer ein bisschen Mund- und Augentrockenheit und eine psychoaktive Wirkung dergestalt, dass sie Schwierigkeiten habe, sich zu konzentrieren. Ihrer Auffassung nach falle sie unter die VorSeite 2/6

From: unknown Page: 4/7 Date: 11.05.2017 13:45:01

schrift des § 31 Abs. 6 SGB V. Aus dieser Vorschrift ergebe sich nicht, dass der Gesetzgeber davon ausgegangen sei, dass Cannabis als Medizin nur verordnet und von den Krankenkassen als Sachleistung übernommen werden müsse, wenn die vertragsärztlichen Behandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft seien. Bei schwerkranken Patienten wie der Antragstellerin, die aufgrund der Ausnahmegenehmigung nach § 3 Betäubungsmittelgesetz schon längere positive Behandlungserfahrung mit Cannabis als Medizin gemacht hätten, würde ein Absetzen der Behandlung und die Fiktion einer Behandlung vom Nullpunkt aus nicht angemessen und keinesfalls zumutbar erscheinen. Auch habe der Gesetzgeber die Therapiehoheit des Arztes unterstreichen wollen.

Die Antragstellerin beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache, die Kosten einer Versorgung mit Medizinal-Cannabisblüten in der maximalen Monatsdosis von 21 g zu übernehmen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Voraussetzung für den Anspruch auf Versorgung sei, dass bei der oder dem Versicherten eine schwerwiegende Erkrankung vorliege, eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung im Einzelfall nicht zur Verfügung stehe und eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf oder auf schwerwiegende Symptome bestehe. Es sei nachzuweisen, dass die durch Studien belegten schulmedizinischen Behandlungsmöglichkeiten auch unter Berücksichtigung von Nebenwirkungen im Ausmaß einer behandlungsbedürftigen Krankheit, die mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eintreten werde, ausgeschöpft seien. Der Stellungnahme des MDK sei zu entnehmen, dass anhand der vorliegenden Unterlagen nicht nachzuvollziehen sei, dass im Falle der Antragstellerin sämtliche vertraglichen Optionen ausgeschöpft oder unzumutbar bzw. unverträglich seien. Insbesondere habe der Sachverständige festgestellt, dass die möglichen rheumatologischen sowie schmerztherapeutischen Behandlungsmaßnahmen noch nicht ausgeschöpft worden seien. Ihrer Auffassung nach liege eine Behandlung im Rahmen von Off-Label-Use vor. Aus den vorliegenden Unterlagen sei nicht zu entnehmen, dass eine Schmerztherapie nach einem ärztlichen Behandlungsplan mit Behandlungsleitung erfolgt sei. Es fehle an Dokumentationen.

Außer der Gerichtsakte war die Verwaltungsakte, die Antragstellerin betreffend, Gegenstand der Entscheidungsfindung. Auf ihren Inhalt wird wegen des weiteren Sachverhalts ergänzend Bezug genommen.

Seite 3/6

From: unknown Page: 5/7 Date: 11.05.2017 13:45:01

II.

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist begründet. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, der Antragstellerin als Sachleistung Medizinal-Cannabisblüten zur Verfügung zu stellen.

Nach § 86 b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht in der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts eines Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Für eine einstweilige Anordnung müssen demnach ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund vorliegen (Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz, 11. Auflage, Stand: 2014, §§ 86 b, 35 ff.). Sowohl die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines in der Sache gegebenen materiellen Leistungsanspruches als auch die Eilbedürftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile müssen glaubhaft gemacht werden (§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO). Dabei darf die einstweilige Anordnung wegen des summarischen Charakters des Verfahrens im einstweiligen Rechtsschutz grundsätzlich nicht die Entscheidung der Hauptsache vorwegnehmen. Im Hinblick darauf, dass einstweilige Anordnungen den Zweck verfolgen, zu verhindern, das Recht des Betroffenen durch Zeitablauf vereitelt werden, ist eine einstweilige Anordnung mit Rücksicht auf die eintretenden wesentlichen Nachteile nur dann erforderlich, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles für den Antragsteller unzumutbar ist, ihn auf eine Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren zu verweisen. Eine aus Gründen der Gewährung effektiven Rechtsschutzes gebotene Vorwegnahme der Hauptsache im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ist immer dann zulässig, wenn dem Antragsteller ohne den Erlass der einstweiligen Anordnung unzumutbare Nachteile drohen und für die Hauptsache hohe Erfolgsaussichten diagnostiziert werden können (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 08.09.2004, Az. L 7 AL 103/04 ER).

Von einem solchen Fall geht die Kammer aus. Nach dem Recht der einstweiligen Anordnung summarischen Prüfung drohen der Klägerin bei Ablehnung des Antrags Nachteile. Zudem ist die Kammer davon überzeugt, dass in der Hauptsache eine hohe Erfolgsaussicht vorliegt.

Nach § 31 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch, Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) haben Versicherte mit einer schwerwiegenden Erkrankung Anspruch auf Versorgung mit Cannabis in Form von getrockneten Blüten oder Extrakten in standardisierter Qualität und auf Versorgung mit Arzneimitteln mit den Wirkstoffen Dronabinol oder Nabilon, wenn

1. eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung

Seite 4/6

From: unknown Page: 6/7 Date: 11.05.2017 13:45:02

a. nicht zur Verfügung steht oder

b. im Einzelfall nach der begründeten Einschätzung der behandelnden Vertragsärztin oder des behandelnden Vertragsarztes unter Abwägung der zu erwartenden Nebenwirkungen und unter Berücksichtigung des Krankheitszustandes der oder des Versicherten nicht zur Anwendung kommen kann,

2. eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf oder auf schwerwiegende Symptome besteht. Die Leistung bedarf bei der ersten Verordnung für eine Versicherte oder einen Versicherten der nur in begründeten Ausnahmefällen abzulehnenden Genehmigung der Krankenkasse, die vor Beginn der Leistung zu erteilen ist.

Eine solche Genehmigung ist nach summarischer Prüfung zu erteilen. Nicht streitig ist zwischen den Beteiligten zunächst, dass bei der Antragstellerin eine im Sinne des § 31 Abs. 6 SGB V schwerwiegende Erkrankung vorliegt. Streitig ist, ob die Antragstellerin alle zur Verfügung stehenden rheumatologischen und schmerztherapeutischen Mittel ausprobiert hat. Dies ist jedoch unerheblich. Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren kann nicht abschließend geklärt werden, ob eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung entsprechend der Alternative a. nicht zur Verfügung steht. Hierauf kommt es jedoch entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin auch nicht an, da die Voraussetzungen der Alternative b. vorliegen. Der behandelnde Rheumatologe Dr. Leidert/Bruns hat nämlich durch Ausstellen der Verordnung vom 6.4.2017 festgestellt, dass nach seiner begründeten Einschätzung eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Bestätigt wird die Auffassung des behandelnden Arztes dadurch, dass bereits im Jahre 2016 durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 Betäubungsmittelgesetz zum Erwerb von Cannabis erteilt wurde.

Dem dortigen Antrag lag die ausführliche Stellungnahme der Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. Milz vom 15.3.2016 zu Grunde. In ihrer Stellungnahme hatte sie dargelegt, dass die Antragstellerin bereits seit 2005 an einer rheumatoiden Arthritis leidet, die einen chronisch rezidivierenden Verlauf mit zunehmend schwereren Schüben genommen habe und welche Medikamente und Therapien bereits erfolglos angewendet und durchgeführt wurden. Die Ausführungen der Dr. Milz waren ausreichend, um die Sondergenehmigung nach § 3 Betäubungsmittelgesetz herbeizuführen. Eine Ausnahmegenehmigung konnte nur dann erteilt werden, wenn keine verfügbare Behandlungsalternative vorhanden ist, denn nur dann lag ein öffentliches Interesse vor, im Wege der Ausnahmeerlaubnis den Einsatz eines weder verkehrs- noch verschreibungsfähigen Betäubungsmittels zuzulassen. Das erforderliche öffentliche Interesse ist zu bejahen, wenn die Erkrankung durch die Behandlung mit dem Betäubungsmittel geheilt oder zumindest gelindert werden kann und wenn dem Betroffenen keine

From: unknown Page: 7/7 Date: 11.05.2017 13:45:02

gleich wirksame Therapiealternative zur Verfügung steht (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 19.5.2005 - 3C 17/04). Da eine solche Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist, ist es nicht zu beanstanden, wenn der behandelnde Arzt eine Verordnung nach § 31 Abs. 6 SGB V. erteilt.

Die Antragstellerin hat schließlich überzeugend dargelegt, dass es ihr seit Einnahme des Cannabis in Bezug auf Schmerzen, Schlafverhalten etc. deutlich besser gehe. Sie habe keine Nebenwirkungen. Lediglich eine Mundtrockenheit liege vor. Damit liegt eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf und auf schwerwiegende Symptome vor. Da § 31 Abs. 6 SGB V nur in der Alternative 1 a verlangt, dass eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung nicht zur Verfügung steht, es aber die Alternative b dem Vertragsarzt ermöglicht, gleichwohl Cannabis zu verordnen, wenn eine solche nicht zur Anwendung kommen kann, liegen die Voraussetzungen für einen Anordnungsanspruch vor.

Ein Anordnungsgrund liegt ebenfalls vor. Da die Antragstellerin zur Zeit auf eigene Kosten mit Cannabis behandelt wird, sie aber nicht ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung hat, um weiter Cannabis in der benötigten Menge zu erwerben, liegen die Voraussetzungen für die Eilbedürftigkeit vor. Andernfalls würde eine Unterbrechung im Behandlungsverlauf eintreten.

Dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist folglich mit der Kostenfolge des § 193 SGG stattzugeben.

Der Antragstellerin ist Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Tolmein gemäß § 73 a SGG, § § 115 ff ZPO zu gewähren. Aufgrund ihrer Einkommenssituation ist die Antragstellerin nicht in der Lage, die Prozesskosten selber aufzubringen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zulässig (§ 172 SGG). Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Sozialgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils aktuellen Fassung oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen (§ 173 SGG). Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Maiworm

Seite 6/6